

**Aufstellung der Einbezugssatzung "Burschelweg" in der Gemeinde Hainsfarth;
Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Bekanntmachung

Der Gemeinderat Hainsfarth hat in seiner Sitzung vom 16.08.2021 die Aufstellung der Einbezugssatzung "Burschelweg" in der Gemeinde Hainsfarth nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich der Einbezugssatzung "Burschelweg" ist wie folgt umgrenzt:

- im Norden: durch die Nordgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 173
- im Osten: durch die Fl.-Nrn. 140/5 und 849
- im Süden: durch den Burschelweg (Fl.Nr. 173/1)
- im Westen: durch die Fl.Nrn. 172/3 und 172

jeweils der Gemarkung Hainsfarth und beinhaltet Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 173, 173/1 und 849 jeweils der Gemarkung Hainsfarth.

Des Weiteren hat der Gemeinderat die Erstellung einer Ausgleichsflächenplanung beschlossen. Der erforderliche Umfang bemisst sich nach dem Kompensationsbedarf aus der Aufstellung der Einbezugssatzung "Burschelweg". In dem Gebiet sind Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) erforderlich. Die Ausgleichsflächenplanung ist in die Planung zur Aufstellung der Einbezugssatzung "Burschelweg" integriert und befindet sich auf einer Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 173 Gemarkung Hainsfarth.

Mit der Erstellung der Planung für die Aufstellung der Einbezugssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB wurde das Planungsbüro Godts, Burschelweg 6, 73467 Kirchheim am Ries beauftragt.

Der Entwurf der Einbezugssatzung „Burschelweg“ vom 16.08.2021 sowie die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht vom 16.08.2021 können in der Zeit **vom 06.09.2021 bis einschließlich 08.10.2021** in der Gemeindekanzlei Hainsfarth, Hauptstraße 4, 86744 Hainsfarth, während der Amtsstunden des 1. Bürgermeisters und bei der Verwaltungsgemeinschaft Oettingen i. Bay. in Oettingen i. Bay., Schloßstraße 36 (Rathaus), 1. Stock, Zimmer-Nr. 101 (Sekretariat), eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Die Unterlagen stehen ebenfalls digital zur Verfügung und können im o.g. Zeitraum auf der Homepage der Gemeinde Hainsfarth unter www.hainsfarth.de oder auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Oettingen i. Bay. unter www.vg-oettingen.de eingesehen werden. Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Hainsfarth, 26.08.2021
Gemeinde Hainsfarth

.....
Klaus Engelhardt
1. Bürgermeister